

Steuerausscheidung

Inhaltsverzeichnis Steuerausscheidung

179 Nr. 1 Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen und internationalen Steuerausscheidungen und Erbschaftssteuern

1. Bewertung von ausländischen Liegenschaften
2. Bewertung von Grundstücken in andern Kantonen

179 Nr. 2 Interkantonale Vereinbarungen

1. Vereinbarung zwischen der Steuerverwaltung des Kantons Luzern und der Steuerverwaltung des Kantons Aargau über die Steuerausscheidung für landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften
2. Vereinbarung zwischen der Steuerverwaltung des Kantons Bern und der Steuerverwaltung des Kantons Luzern über die Steuerausscheidung für landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften
3. Vereinbarung der Innerschweizer-Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern und Zug zum Verzicht auf Ausscheidung in Bagatellfällen für landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften von natürlichen und juristischen Personen
4. Regelung über die Festsetzung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhabern von Personengesellschaften ab Bemessungsjahr 1995 zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern und Solothurn
5. Regelung über die Festsetzung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhabern von Personengesellschaften ab Bemessungsjahr 1997 zwischen den Kantonen Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug

179 Nr. 3 Kreisschreiben zur Steuerausscheidung

179 Nr. 4 Steuerausscheidung bei natürlichen Personen

1. Allgemeines

-
- 2. Wohnsitzwechsel
 - 2.1 Wohnsitzwechsel allgemein
 - 2.2 Wohnsitzwechsel und Heirat bzw. Trennung/Scheidung
 - 3. Änderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ausserhalb des Wohnsitzkantons
 - 3.1 Grundsätze
 - 3.2 Entgeltliche Übertragung eines Grundstücks
 - 3.2.1 Kauf einer Liegenschaft ausserhalb des Wohnsitzkantons im Laufe der Steuerperiode
 - 3.2.2 Verkauf einer Liegenschaft ausserhalb des Wohnsitzkantons im Lauf der Steuerperiode und gemischt genutzte Liegenschaft am Wohnsitz
 - 3.3 Unentgeltliche Übertragung eines Grundstücks
 - 3.3.1 Abtretung einer Liegenschaft durch Erbschaft
 - 3.3.2 Abtretung einer Liegenschaft durch Schenkung
 - 4. Ausscheidung von Einkünften der Spitalärzte
 - 5. Ausscheidungsverluste bei natürlichen Personen

179 Nr. 5 Steuerausscheidung bei juristischen Personen

- 1. Grundsätzliches
- 2. Änderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit von juristischen Personen im interkommunalen Verhältnis während der Steuerperiode

179 Nr. 6 Steuerausscheidung bei selbständiger Erwerbstätigkeit

- 1. Allgemeines
- 2. Eigenkapitalzins
- 3. Beispiele
- 3.1 Zuzug in den Kanton Luzern
- 3.2 Wegzug per 01.07.2001 aus dem Kanton Luzern mit Sitzverlegung unter Beibehaltung einer Betriebsstätte
- 3.3 Zuzug in den Kanton Luzern mit gebrochenen Geschäftsjahren

Sachregister

A

Ausländische Liegenschaften, 179 Nr. 1
Ausscheidung von Einkünften der Spitalärzte, 179 Nr. 4
Ausscheidungsverluste bei natürlichen Personen, 179 Nr. 4

B

Bewertung von ausländischen Liegenschaften, 179 Nr. 1
Bewertung von Grundstücken in anderen Kantonen, 179 Nr. 1

E

Eigenkapitalzins, 179 Nr. 6
Einkünfte der Spitalärzte, 179 Nr. 4

G

Grundstücke in anderen Kantonen, 179 Nr. 1

K

Kreisschreiben zur Steuerauscheidung, 179 Nr. 3

R

Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen und internationalen Steuerauscheidungen und Erbschaftssteuern, 179 Nr. 1
Repartitionswert, 179 Nr. 1

S

Sekundärkanton, 179 Nr. 6
Selbständigerwerbende, 179 Nr. 6
Steuerauscheidung bei juristischen Personen, 179 Nr. 5
Steuerauscheidung bei natürlichen Personen, 179 Nr. 4
Steuerauscheidung bei Personengesellschaften, 179 Nr. 5
Steuerauscheidung bei selbständiger Erwerbstätigkeit, 179 Nr. 6

Steuerausscheidung für landwirtschaftliche Liegenschaften, 179 Nr. 2
Steuerausscheidung, Interkantonale Vereinbarungen, 179 Nr. 2

V

Verlegung Wohn- und Geschäftssitz, 179 Nr. 6

W

Wegzug, 179 Nr. 6
Wirtschaftliche Zugehörigkeit, 179 Nr. 4

Z

Zuzug, 179 Nr. 6

Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen und internationalen Steuerauscheidungen und Erbschaftssteuern

Die Zusammenstellung der von der Schweizer Steuerkonferenz erlassenen Regeln zur Bewertung der Grundstücke dient als Grundlage für die Vornahme der interkantonalen und internationalen Steuerauscheidungen und für die Erbschaftssteuern. Gleichzeitig sind diese Repartitionswerte gemäss AHV-/IV- und EO-Gesetzgebung für die Ermittlung des im Betrieb einer Einzelfirma investierten Eigenkapitals massgeblich (Meldung an die AHV-Behörden).

1. Bewertung von ausländischen Liegenschaften

Für deutsche Liegenschaften führt der Umrechnungsfaktor 1,8 $(100/55) \times$ Einheitswert D zu einer markanten Unterbewertung und damit für den Kanton Luzern zu einer überhöhten Übernahme von Schulden und Schuldzinsen. Nachdem die Grundlagen der Verständigungsvereinbarung D/CH aus dem Jahre 1976 längst überholt sind, empfiehlt es sich, auch aufgrund der allgemeinen Neuschätzung im Kanton Luzern, die deutschen Einheitswerte bis zum vierfachen Wert einzusetzen. Das Ergebnis soll allerdings in jenen Fällen korrigiert werden, bei denen dank genauer Angaben aus dem Schuldenverzeichnis zuverlässige Rückschlüsse auf den Verkehrswert des Aktivums erlaubt sind. Auf eine generelle Anwendung weiterer Umrechnungskoeffizienten soll verzichtet werden.

Die übrigen ausländischen Liegenschaften sind grundsätzlich mit dem Verkehrswert zu bewerten. In Zweifelsfällen ist der deklarierte Wert um 30 % zu erhöhen.

2. Bewertung von Grundstücken in andern Kantonen

Die Schweizerische Steuerkonferenz hat auf Grund von Erhebungen in den Kantonen für die Bewertung der Grundstücke bei der interkantonalen Steuerauscheidung Ansätze (Repartitionswerte) festgelegt. Die Repartitionswerte sind ausser bei interkantonalen Ausscheidungen auch anwendbar für die Ermittlung des im Betrieb einer Einzelfirma investierten Eigenkapitals und dessen Meldung an die AHV. Der Repartitionswert beträgt in der Regel in Prozenten des kantonalen Steuerwertes:

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %			Landwirtschaftliche Grundstücke %	
	1997-1998	1999-2001	ab 2002	1997-2001	ab 2002
AG	180	120	85	100	100
AI	110	110	110	100	100
AR	110	110	70	100	100
BE	160	100	100	100	100
BL	270	270	260	100	100
BS	150	150	105	100	100
FR	130	130	110	100	100
GE	110	110	115	100	100
GL	170	170	75	110	100
GR	110	110	115	100	100
JU	100	100	90	100	100
LU	120	100	95	100	100
NE	100	100	80	100	100
NW	110	110	95	100	100
OW	140	140	125/100**	100	100
SG	110	110	80	100	100
SH	120	120	100	100	100
SO	280	280	225	100	100
SZ	140	140	140 / 80*	100	100
TG	110	110	70	100	100
TI	120	120	115	100	100
UR	120	120	90	80	80
VD	100	100	80	80	100
VS	200	200	215/145***	80	100
ZG	140	130	110	110	100
ZH	110	100	90	100	100

*Für den Kanton SZ gilt bis und mit Steuerperiode 2003 der Repartitionsfaktor von 140%. Ab Steuerperiode 2004 beträgt er infolge Gesetzesrevision 80%.

** Für den Kanton OW gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 125%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 100%.

*** Für den Kanton VS gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 215%. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 145%.

(Kreisschreiben 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 21. November 2006)

Interkantonale Vereinbarungen

Der Kanton Luzern hat mit verschiedenen Kantonen Verwaltungsvereinbarungen betreffend die Steuerauscheidung geschlossen.

Die eine Gruppe von Vereinbarungen sieht einen Verzicht auf eine Ausscheidung bei landwirtschaftlichen Liegenschaften vor, wenn deren Ertragswert Fr. 30'000.-- (AG, BE) bzw. Fr. 50'000.-- (UR, SZ, OW, NW und ZG; gültig bis und mit Steuerperiode 2007) nicht übersteigt (vgl. Ziff. 1 - 3).

Die andere Gruppe von Vereinbarungen regelt die Festsetzung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhaberinnen und Teilhabern von Personengesellschaften zwischen den Kantonen AG, BL, BS, BE, LU und SO (vgl. Ziff. 4) bzw. zwischen den Kantonen GL, LU, NW, OW, SZ, UR und ZG (vgl. Ziff. 5).

1. Vereinbarung zwischen der Steuerverwaltung des Kantons Luzern und der Steuerverwaltung des Kantons Aargau über die Steuerauscheidung für landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften

Die Steuerverwaltung des Kantons Luzern und die Steuerverwaltung des Kantons Aargau vereinbaren folgendes:

1. Die Kantone Luzern und Aargau verzichten gegenseitig bei natürlichen und juristischen Personen auf eine Steuerauscheidung vom Vermögen und Einkommen (bzw. Kapital und Ertrag) für landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, wenn diese zum Ertragswert besteuert werden und wenn der Ertragswert nicht über Fr. 30'000.-- liegt.

Dieser Verzicht auf Ausscheidung in Bagatellfällen bezieht sich nicht nur auf Grenzgemeinden, sondern jeweils auf den ganzen Kanton. Er gilt für die Staats- und Gemeindesteuern.

2. Eine Steuerauscheidung ist indessen dann vorzunehmen, wenn sich der Steuerpflichtige selbst mit diesem Verzicht auf eine Ausscheidung nicht einverstanden erklärt, sondern auf der Besteuerung in beiden Kantonen beharrt.

Das Recht des Liegenschaftskantons, in einem solchen Falle vom Steuerpflichtigen selbst eine Steuererklärung einzufordern, wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

3. Die Vereinbarung bezieht sich lediglich auf die Steuern vom Vermögen und Einkommen (bzw. Kapital und Ertrag), nicht aber auf die Vermögensnachbesteuerung sowie auf die Liegenschafts-, Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuern.

4. Die Vereinbarung kommt erstmals für die Veranlagungen zu den Steuerjahren 1981/82 zur Anwendung.

2. Vereinbarung zwischen der Steuerverwaltung des Kantons Bern und der Steuerverwaltung des Kantons Luzern über die Steuerausscheidung für landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern und die Steuerverwaltung des Kantons Luzern vereinbaren folgendes:

1. Die Kantone Bern und Luzern verzichten gegenseitig bei natürlichen und juristischen Personen auf eine Steuerausscheidung vom Vermögen und Einkommen (bzw. Kapital und Gewinn) für landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, wenn diese zum Ertragswert besteuert werden und wenn der Ertragswert nicht über Fr. 30'000.-- liegt.

Dieser Verzicht auf Ausscheidung in Bagatellfällen bezieht sich nicht nur auf Grenzgemeinden, sondern jeweils auf den ganzen Kanton. Er gilt für die Staats- und Gemeindesteuern.

2. Eine Steuerausscheidung ist indessen dann vorzunehmen, wenn sich der Steuerpflichtige selbst oder die betroffene Gemeinde mit diesem Verzicht auf eine Ausscheidung nicht einverstanden erklärt, sondern auf der Besteuerung in beiden Kantonen beharrt.

Das Recht des Liegenschaftskantons, in einem solchen Falle vom Steuerpflichtigen selbst eine Steuererklärung einzufordern, wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

3. Die Vereinbarung bezieht sich lediglich auf die Steuern vom Vermögen und Einkommen (bzw. Kapital und Gewinn), nicht aber auf die Liegenschafts-, Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuern.

4. Die Vereinbarung kommt erstmals für die Veranlagung zu den Steuerjahren 1991/92 zur Anwendung.

3. Vereinbarung der Innerschweizer-Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern und Zug zum Verzicht auf Ausscheidung in Bagatellfällen für landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften von natürlichen und juristischen Personen (gültig bis und mit Steuerperiode 2007)

1. Die Innerschweizer-Kantone verzichten gegenseitig bei den natürlichen und juristischen Personen auf eine Steuerauscheidung vom Vermögen und Einkommen bzw. Kapital und Ertrag) für landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, wenn diese zum Ertragswert besteuert werden und wenn der Ertragswert nicht über Fr. 50'000.-- liegt.

Dieser Verzicht auf Ausscheidung in Bagatellfällen bezieht sich nicht nur auf Grenzgemeinden, sondern jeweils auf den ganzen Kanton. Er gilt für die Staats- und Gemeindesteuern.

2. Eine Steuerauscheidung ist indessen dann vorzunehmen, wenn sich der Steuerpflichtige selbst mit diesem Verzicht auf eine Ausscheidung nicht einverstanden erklärt und auf der Besteuerung in beiden Kantonen beharrt.

Das Recht des Liegenschaftskantons, in einem solchen Falle vom Steuerpflichtigen selbst eine Steuererklärung einzufordern, wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

3. Die Vereinbarung bezieht sich lediglich auf die Steuern vom Vermögen und Einkommen (bzw. Kapital und Ertrag), nicht aber auf die Liegenschafts-, Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuern.

4. Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

4. Regelung über die Festsetzung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhabern von Personengesellschaften zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern und Solothurn

Um die im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen notwendige Festlegung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhabern von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften zu regeln, haben die Steuerverwaltungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern und Solothurn folgendes vereinbart:

1. Die Festlegung der im Wohnsitzkanton steuerbaren Tätigkeitsentgelte zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern und Solothurn erfolgt nach dem untenstehenden Schema.
2. Die von den steuerpflichtigen Personen gewählte Rechtsform der Gesellschaften wird grundsätzlich anerkannt.
3. Sind Ehepartner Gesellschafter, so werden ihre sämtlichen aus der Personengesellschaft stammenden Einkünfte für die Berechnung der Tätigkeitsentgelte gleich behandelt, wie wenn es sich um Drittpersonen handeln würde. Damit wird dem gewählten Gesellschafts-Statut auch steuerlich Rechnung getragen.
4. Massgebend für die Ermittlung des Tätigkeitsentgeltes sind die gesamten Einkommensanteile aus der Personengesellschaft ohne Abzug der aus AHV-beitragsrechtlichen Gründen nicht verbuchbaren Aufwendungen an die 2. Säule (Arbeitnehmeranteil) und der Beiträge an die Säule 3a. Diese Vorsorgebeiträge werden erst bei der Steuerauscheidung anteilmässig auf die Steuerdomizile verlegt.

5. Bemessung des Tätigkeitsentgelts (in Franken):

Einkommen der Teihaber aus Gesellschaftsverhältnis	Tätigkeitsentgelt*) am Hauptsteuerdomizil steuerbar
bis 29999	100%
ab 30000	30000
ab 40000	36000
ab 50000	40000
ab 80000	60000
ab 100000	75000
ab 150000	90000
ab 200000	108000
ab 300000	126000
ab 400000	153000
ab 500000 und mehr	180000

*) aktive Mitarbeit vorausgesetzt

6. Das vorstehende Schema gilt grundsätzlich für alle zu bearbeitenden Fälle. Das Tätigkeitsentgelt wird jährlich für jede Steuerperiode festgelegt. Die

Tätigkeitsentgelte werden innerhalb der Stufen nicht interpoliert.

7. Bei unterjährigen Geschäftsjahren ist zur Bestimmung des Tätigkeitsentgelts zunächst das Einkommen des Teilhabers aus der Gesellschaft auf 12 Monate umzurechnen und danach das gemäss Schema ermittelte Jahres-Tätigkeitsentgelt pro rata auf die Dauer des Geschäftsjahres zu kürzen.

8. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz steht das gesamte Tätigkeitsentgelt demjenigen Kanton zur Besteuerung zu, in welchem die steuerpflichtige Person per 31. Dezember ihren Wohnsitz hat (Zuzugskanton).

9. In ausserordentlichen Fällen wird durch gegenseitige Absprache eine Einzelfall-Lösung getroffen.

5. Regelung über die Festsetzung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhabern von Personengesellschaften ab Bemessungsjahr 1997 zwischen den Kantonen Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug

Um die im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen notwendigen Festlegung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhabern von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ab Bemessungsjahr 1997 neu zu regeln, vereinbaren die Steuerverwaltungen der Kantone Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug was folgt:

1. Die Festlegung der im Wohnsitzkanton steuerbaren Tätigkeitsentgelte zwischen den Kantonen Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug erfolgt nach dem untenstehenden Schema. Dieses System ermöglicht jedem Sachbearbeiter, das Tätigkeitsentgelt, unabhängig von Branche und Grössenordnung, im Rahmen der interkantonalen Steuerauscheidung selbständig festzusetzen. Die Mitteilung hierüber erfolgt gegenseitig sowie an die Steuerpflichtigen mit der interkantonalen Steuerrepartition. Eine Übereinstimmung der Tätigkeitsentgelte muss dabei für die Bemessungsjahre bestehen.

2. Die von den steuerpflichtigen Personen gewählte Rechtsform der Gesellschaften wird grundsätzlich anerkannt.

3. Sind Ehepartner Gesellschafter, so werden ihre sämtlichen aus der Personengesellschaft stammenden Einkünfte für die Berechnung der Tätigkeitsentgelte gleich behandelt, wie wenn es sich um Drittpersonen handeln würde. Damit wird dem gewählten Gesellschafts-Statut auch steuerlich Rechnung getragen.

4. Die aus AHV-beitragsrechtlichen Gründen nicht verbuchbaren Aufwendungen an

die 2. Säule ("Arbeitnehmeranteil") und Beiträge an die Säule 3a werden zunächst mit den gesamten Einkommensanteilen aus der Personengesellschaftsbeteiligung verrechnet, und erst dann wird das Tätigkeitsentgelt festgelegt.

5. Schema:

Einkommen der Teihaber aus Gesellschaftsverhältnis	Tätigkeitsentgelt*) am Hauptsteuerdomizil steuerbar
bis 29999	100%
ab 30000	30000
ab 40000	36000
ab 50000	40000
ab 80000	60000
ab 100000	75000
ab 150000	90000
ab 200000	108000
ab 300000	126000
ab 400000	153000
ab 500000 und mehr	180000

*) aktive Mitarbeit vorausgesetzt

6. Das vorstehende Schema gilt grundsätzlich für alle zu bearbeitenden Fälle. Das Tätigkeitsentgelt wird jährlich festgelegt. Die Tätigkeitsentgelte werden innerhalb der Stufen nicht interpoliert. Bei ansteigendem Gewinn ist das alte massgebliche Tätigkeitsentgelt zu belassen, bis die neue Gewinnstufe gemäss Schema vollständig erreicht ist. Sinkt andererseits das Einkommen, ist das höhere Tätigkeitsentgelt solange zu belassen, bis wieder die nächste untere Gewinnstufe gemäss Schema voll erreicht ist, wobei jedoch das Tätigkeitsentgelt die Höhe der für seine Berechnung ermittelten Gewinngrösse (gem. Ziffer 4) in keinem Fall übersteigen darf.

7. In ausserordentlichen Fällen wird durch gegenseitige Absprache eine Einzelfall-Lösung getroffen.

8. Die vorliegende Regelung findet erstmals für das Bemessungsjahr 1997 Anwendung. Gleichzeitig werden alle bisherigen diesbezüglichen Vereinbarungen hinfällig.

Die übrigen Steuerauscheidungsfälle (Fragen von Betriebsstätten, anwendbare Ausscheidungsmethoden, Regelung von Domizilfragen) sowie Doppelbesteuerungsfragen aller Art sind im Bedarfsfall zur gemeinsamen Besprechung den Steuerverwaltungen vorzulegen.

Kreisschreiben zur Steuerauscheidung

Die Schweizerische Steuerkonferenz hat zur interkantonalen Steuerauscheidung verschiedene Kreisschreiben (einsehbar unter www.steuerkonferenz.ch) erlassen, die auch im Kanton Luzern angewendet werden. Es sind dies namentlich:

- KS 03 Interkantonale Steuerauscheidung bei Immobilien-Leasinggesellschaften (18.3.1994)
- KS 05 Steuerauscheidung bei den Banken (24.2.1995)
- KS 10 Interkantonale Steuerauscheidung DIE POST (11.3.1999)
- KS 14 Interkantonaler Wohnsitzwechsel von quellensteuerpflichtigen Personen, die nachträglich ordentlich veranlagt werden (Art. 90 Abs. 2 DBG, Art. 34 Abs. 2 StHG (6.7.2001)
- KS 15 Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkte Bundessteuer im interkantonalen Verhältnis (31.8.2001)
- KS 16 Die Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2001 über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis (31.8.2001)
- KS 17 Die interkantonale Ausscheidung bei Änderungen der Steuerpflicht während der Steuerperiode im System der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung (Juristische Personen) (27.11.2001; vgl. LU StB Weisungen StG § 179 Nr. 5)
- KS 18 Die interkantonale Ausscheidung bei Änderungen der Steuerpflicht während der Steuerperiode im System der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung (Natürliche Personen) (27.11.2001; vgl. LU StB Weisungen StG § 179 Nr. 4)
- KS 20 Interkantonale Steuerauscheidung bei Telekommunikationsunternehmungen (fix und mobil) mit eigener Netzinfrastruktur - gültig ab 1.1.2008 (17.9.2009)
- KS 21 Vorgehen bei Sonderfällen mit Auswirkungen auf mehrere Steuerhoheiten (28.11.2001)
- KS 22 Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen in den Steuerperioden 1997 - 2008 (21.11.2006; vgl. LU StB Weisungen StG § 179 Nr. 1)
- KS 23 Steuerauscheidung von Versicherungsgesellschaften (26.6.2002)
- KS 24 Verrechnung von Vorjahresverlusten in der interkantonalen Steuerauscheidung (17.12.2003)
- KS 27 Die Vermeidung von Ausscheidungsverlusten (15.3.2007)

- KS 31 Interkantonale Repartition der pauschalen Steueranrechnung (18.1.2008)
- KS 32 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und ihre Auswirkungen auf die interkantonale Steuerauscheidung (1.7.2009)

Steuerausscheidung bei natürlichen Personen

1. Allgemeines

Für die Steuerausscheidung unter den Kantonen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Kreisschreiben (KS) der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK). Sie sind unter www.steuerkonferenz.ch zu finden. Massgebend für die Veranlagung natürlicher Personen sind die KS SSK 14, 15, 16, 22 (s. LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 179 Nr. 1 Ziff. 2), 24, 27, 32 und insbesondere 18 mit nachfolgenden Bemerkungen betreffend den Kanton Luzern:

2. Wohnsitzwechsel

(KS SSK 18 Ziffern 2 und 35)

2.1 Wohnsitzwechsel allgemein

Zum Wohnsitzwechsel im interkantonalen und interkommunalen Verhältnis sowie zum Ausland vgl. auch LU StB Weisungen StG § 15 Nr. 1.

Zur unterjährigen Steuerpflicht vgl. auch LU StB Weisungen StG §§ 53 - 56 Nr. 1 Ziff. 2.2.

2.2 Wohnsitzwechsel und Heirat bzw. Trennung / Scheidung

Zur Veranlagung von Ehegatten vgl. auch LU StB Weisungen StG § 16 Nr. 1 und §§ 53 - 56 Nr. 1 Ziff. 4 und 5.

3. Änderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ausserhalb des Wohnsitzkantons

(KS SSK 18 Ziffer 3)

3.1 Grundsätze

Die in KS SSK 18 angewandte Methode zur Ermittlung des Steuerwertes eines Grundstücks aus Sicht des ausscheidenden Kantons (Umrechnungskoeffizient, um vom Repartitionswert zum Steuerwert zurückzurechnen) gilt allgemein, also auch dann, wenn keine Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Laufe der Steuerperiode stattfindet.

3.2 Entgeltliche Übertragung eines Grundstücks

(KS SSK 18 Ziffer 32)

3.2.1 Kauf einer Liegenschaft ausserhalb des Wohnsitzkantons im Laufe der Steuerperiode

Es gelten die in Beispiel 6 von KS SSK 18 gemachten Ausführungen. Diese sowie die nachfolgenden Ausführungen sind auch im Verhältnis zum Ausland, zu den Pränumerandokantonen VD, VS und TI (bis 2002) sowie interkommunal massgebend. Für den Kanton Luzern beträgt der Repartitionswert im Jahr 2001 einheitlich 100 % des Steuerwertes, und ab 2002 einheitlich 95 % des Steuerwertes (LU StB Weisungen StG § 179 Nr. 1 Ziff. 2).

Die folgenden Darstellungen illustrieren die Umsetzung des Beispiels 6 von KS SSK 18 auf luzernische Verhältnisse. Sie gehen davon aus, dass B der Kanton Luzern ist (Kauf in LU per 1.4.2001 bzw. 2002).

2001

Vermögen am 31.12.2001	Total	Kanton A	Kanton LU	Kanton C
Wertschriften	100'000	100'000		
Liegenschaft C*: Steuerwert 1'000'000 x 110 %	1'100'000			1'100'000
Liegenschaft LU*: Steuerwert Korrektur zu Gunsten von A (300'000 / 360 x 90)	300'000	75'000	300'000 (75'000)	
Total der Vermögenswerte	1'500'000	175'000	225'000	1'100'000
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen	100 %	11,67 %	15 %	73'33 %
* Repartitionswert Kanton C: 110%				

Nettovermögen bzw. Reinvermögen aus Luzerner Sicht. Da in Luzern der Repartitionswert 100 % des Steuerwertes beträgt, entspricht das Nettovermögen dem Reinvermögen aus Luzerner Sicht. Eine Korrektur wegen der Repartitionswerte erübrigt sich.

	Total	Kanton A	Kanton LU	Kanton C
Vermögen	1'500'000	175'000	225'000	1'100'000
Schulden	460'000	53'682	69'000	337'318
Nettovermögen / Reinvermögen	1'040'000	121'318	156'000	762'682

2002

Vermögen am 31.12.2002	Total	Kanton A	Kanton LU	Kanton C
Wertschriften	100'000	100'000		
Liegenschaft Kanton C*: Steuerwert 1'000'000 x 110 %	1'100'000			1'100'000
Liegenschaft Kanton LU*: Steuerwert 300'000 x 95 % Korrektur zu Gunsten von A (285'000 / 360 x 90)	285'000	71'250	285'000 (71'250)	
Total der Vermögenswerte	1'485'000	171'250	213'750	1'100'000
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen	100 %	11,53 %	14,39 %	74,08 %
* Repartitionswert Kanton C: 110%				

Da in Luzern der Repartitionswert 95 % des Steuerwertes beträgt, ist nicht nur die Liegenschaft im Kanton Luzern, sondern auch die Liegenschaft im Kanton C auf einen luzernischen Steuerwert zu korrigieren. Da der Repartitionswert weniger als 100 % des Steuerwertes beträgt, führt die Korrektur zu einer Aufrechnung (Fr. 57'895.--).

	Total	Kanton A	Kanton LU	Kanton C
Vermögen	1'485'000	171'250	213'750	1'100'000
Schulden	460'000	53'038	66'194	340'768
Nettovermögen / Reinvermögen	1'025'000	118'212	147'556	759'232
Differenz auf den Liegenschaftssteuerwerten:				
Kanton LU: $285'000 / 95 \times 5$ Korrektur zu Gunsten des Kantons A: $15'000 / 360 \times 90$	15'000		15'000	
		3'750	(3'750)	
Kanton C: $1'100'000 / 95 \times 5$	57'895			57'895
Nettovermögen / Reinvermögen (vor Abzug des Steuerfreibetrages)	1'097'895	121'962	158'806	817'127

3.2.2 Verkauf einer Liegenschaft ausserhalb des Wohnsitzkantons im Laufe der Steuerperiode und gemischt genutzte Liegenschaft am Wohnsitz

Es gelten die in Beispiel 7 von KS SSK 18 gemachten Ausführungen. Diese sowie die nachfolgenden Ausführungen sind auch für Ausscheidungen im interkommunalen Verhältnis sowie im Verhältnis zum Ausland massgebend.

Die folgenden Darstellungen beruhen auf dem Beispiel 7 von KS 18 der SSK mit folgenden Abänderungen: Eine im Kanton Luzern wohnhafte Person verkauft am 31. März 2001 bzw. 2002 eine im Kanton C gelegene Liegenschaft. Sie ist Eigentümerin einer Liegenschaft im Kanton Luzern (Steuerwert: Fr. 500'000). Für den Kanton Luzern beträgt der Repartitionswert einheitlich 100 % des Steuerwertes (2001) bzw. einheitlich 95 % des Steuerwertes (2002) (LU StB Weisungen StG § 179 Nr. 1 Ziff. 2).

2001

Vermögen am 31.12.2001	Total	Kanton LU	Kantons C
Wertschriften	600'000	600'000	
Liegenschaften:			
Kanton LU: Steuerwert	500'000	500'000	
Kanton C: Steuerwert		(330'000)	330'000
300'000 x 110 %* zu Lasten von LU			
Korrektur zu Gunsten von LU:		247'500	(247'500)
330'000 / 360 x 270			
Total Aktiven	1'100'000	1'017'500	82'500
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen	(100 %)	92,5 %	7,5 %
* Repartitionswert Kanton C: 110%			

Nettovermögen bzw. Reinvermögen aus Luzerner Sicht. Da in Luzern der Repartitionswert 100 % des Steuerwertes beträgt, entspricht das Nettovermögen dem Reinvermögen aus Luzerner Sicht. Eine Korrektur wegen der Repartitionswerte erübrigt sich.

	Total	Kanton LU	Kanton C
Total Vermögenswerte	1'100'000	1'017'500	82'500
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen	(100 %)	92,5 %	7,5 %
Schulden	(300'000)	277'500	22'500
Netto- / Reinvermögen	800'000	740'000	60'000

Hätte die steuerpflichtige Person die im Kanton Luzern gelegene Liegenschaft veräussert und ihr Hauptsteuerdomizil am selben Ort beibehalten, führte dies nicht zu einer Ausscheidung nach Massgabe der zeitlichen Zugehörigkeit des Grundstücks. Eine Ausscheidung erfolgt hingegen im Verhältnis zum Spezialsteuerdomizil im Kanton C.

2002

Vermögen am 31.12.2002	Total	Kanton LU	Kanton C
Wertschriften	600'000	600'000	
Liegenschaften: Liegenschaft Kanton LU: Steuerwert 500'000 x 95 %	475'000	475'000	
Liegenschaft Kanton C*: Steuerwert 300'000 x 110 %* zu Lasten des Kantons LU 330'000 / 360 x 270		(330'000) 247'500	330'000 (247'500)
Total Aktiven	1'075'000	992'500	82'500
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen	100 %	92,33 %	7,67 %
* Repartitionswert Kanton C: 110%			

Da in Luzern der Repartitionswert 95 % des Steuerwertes beträgt, ist nicht nur die Liegenschaft im Kanton Luzern, sondern auch die Liegenschaft im Kanton C auf einen luzernischen Steuerwert zu korrigieren. Da der Repartitionswert weniger als 100 % des Steuerwertes beträgt, führt die Korrektur zu einer Aufrechnung (Fr. 4'342.--).

	Total	Kanton LU	Kanton C
Total Vermögenswerte	1'075'000	992'500	82'500
Anwendbare Prozente für die Ausscheidung des Nettovermögens und der Schuldzinsen	(100 %)	92,33 %	7,67 %
Schulden	(300'000)	276'990	23'010
Nettovermögen / Reinvermögen	775'000	715'510	59'490
Differenz azf den Liegenschaftssteuerwerten:			
Kanton Luzern: 475'000 / 95 x 5	25'000	25'000	
Kanton C: Korrektur zu Lasten von LU: 82'500 / 95 x 5		(4'342)	4'342
Nettovermögen / Reinvermögen (vor Abzug des Steuerfreibetrages)	800'000	736'168	63'832

3.3 Unentgeltliche Übertragung eines Grundstücks

(KS SSK 18 Ziffer 3.3)

Die Beispiele gelten auch im Verhältnis zum Ausland sowie im interkommunalen Verhältnis.

3.3.1 Abtretung einer Liegenschaft durch Erbschaft

Bei der Erbschaft wird anders als bei der Schenkung das ganze Vermögen nach der zeitlichen Dauer der Zugehörigkeit zum/zur Erblasser/in bzw. zur erbenden Person aufgeteilt. Die erbende Person ist bezüglich der ganzen Erbschaft nur für einen Teil des Jahres steuerpflichtig.

Bei der erbenden Person ist für eine Ausscheidung nicht nach dem Beispiel in LU StB Weisungen StG §§ 53 - 56 Nr. 1 Ziff. 3.1, sondern nach dem Beispiel 12 von KS SSK 18 vorzugehen. Somit ist ihr der Vermögensanfall nach der zeitlichen Gewichtung zuzurechnen. Eine Aufteilung in die Zeit vor und nach dem Erbanfall wird nicht vorgenommen.

Beim Einkommen ist für die Satzbestimmung nicht umzurechnen (bei Tod eines Ehegatten s. aber LU StB Weisungen StG §§ 53 - 56 Nr. 1 Ziff. 6).

3.3.2 Abtretung einer Liegenschaft durch Schenkung

Die beschenkte Person ist auf dem gesamten geschenkten Vermögen für das ganze Jahr steuerpflichtig. Die schenkende Person bleibt indes aus ausscheidungstechnischen Gründen für die Liegenschaft ein Stück weit steuerpflichtig. Die Aufteilung des Vermögenswertes der Liegenschaft erfolgt einzig zwecks Ausscheidung.

4. Ausscheidung von Einkünften der Spitalärzte

Die Behandlung von Privatpatienten durch Chefärzte, Co-Chefärzte und leitende Ärzte gilt analog zur AHV als unselbständige Erwerbstätigkeit (ab 2008 Personalreglement für das Luzerner Kantonsspital (SRL Nr. 820a) und Personalreglement für die Luzerner Psychiatrie (SRL Nr. 822a) je Anhang A 1.1 und 4.1; vor 2008 VGE vom 11.3.2002 i.S. L.; bzw. 2006 und 2007 §§ 2 und 42 alt Chefärzte-Verordnung). Das entsprechende Einkommen ist wie der übrige Lohn an den Wohnsitz auszuscheiden.

Die an die Oberärzte und Assistenzärzte ausgerichteten Leistungen stellen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar und sind ebenfalls an den Wohnsitz auszuscheiden.

5. Ausscheidungsverluste bei natürlichen Personen

Für die Behandlung von Ausscheidungsverlusten (Verluste und Gewinnungskostenüberschüsse) gelten die Ausführungen des Kreisschreibens der SSK Nr. 27 "Die Vermeidung von Ausscheidungsverlusten" vom 15. März 2007. Allgemeine Ausführungen zu den natürlichen Personen finden sich in Ziffer 1 des Kreisschreibens.

Steuerausscheidung bei juristischen Personen und Personengesellschaften

1. Grundsätzliches

Für die Steuerausscheidung unter den Kantonen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Kreisschreiben (KS) der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK). Sie sind unter www.steuerkonferenz.ch zu finden. Massgebend für die Veranlagung juristischer Personen und Personengesellschaften sind die KS 15, 16 und insbesondere 17, 18, 24 und 27.

2. Änderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit von juristischen Personen im interkommunalen Verhältnis während der Steuerperiode

Die in den KS SSK 15 - 18 dargelegte zeitliche Gewichtungsmethode findet auch bei Änderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeiten im interkommunalen Verhältnis Anwendung. In den folgenden Fällen partizipiert demnach das Nebensteuerdomizil anteilmässig an den Gewinn- und Kapitalfaktoren, auch wenn die Anknüpfungspunkte für eine Steuerausscheidung während der Steuerperiode weggefallen oder erst während der Steuerperiode entstanden sind:

- Begründung oder Liquidation einer Betriebsstätte ausserhalb der Sitzgemeinde oder Verlegung einer Betriebsstätte von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde des Kantons Luzern
- Liegenschaftsmutationen (Kauf / Verkauf) von Grundstücken im Kanton Luzern
- Verlegung des Sitzes von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde des Kantons Luzern

Steuerausscheidung bei selbständiger Erwerbstätigkeit

1. Allgemeines

Selbständigerwerbende, die während einer Steuerperiode eine ausserkantonale Betriebsstätte begründen oder aufheben, sind am Geschäftsort für die ganze Steuerperiode steuerpflichtig. Somit besteuert der Betriebsstättekanton das im Kanton erzielte Erwerbseinkommen zum Satz des gesamten Jahreseinkommens (keine Hochrechnung des eigenen, unterjährigen Ergebnisses). Das Vermögen wird anhand der zeitlichen Gewichtungsmethode (nach der Dauer der Zugehörigkeit) dem Sekundärkanton zugewiesen. Vgl. KS SSK 18 Beispiele 15 u. 16 sowie LU StB Weisungen StG § 179 Nr. 4.

2. Eigenkapitalzins

Das Einkommen von Selbständigerwerbenden wird aufgeteilt in das eigentliche Erwerbseinkommen und einen Zinsanteil für das investierte Eigenkapital. Das Eigenkapital entspricht mit Ausnahme der Geschäftswertschriften, die zum Steuerwert zu bewerten sind, und der Geschäftsliegenschaften, die zum Repartitionswert zu bewerten sind, dem Eigenkapital gemäss Bilanz. Bei einem negativen Eigenkapital entfällt der Eigenkapitalzins, ebenso bei einem Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Der Zinssatz richtet sich nach der für die Sozialversicherung (insbesondere AHV) geltenden Regelung. Er beträgt:

2007:	3,0%
2008:	3,5%
2009:	2,5%
2010:	2,0%

3. Beispiele

3.1 Zuzug in den Kanton Luzern (Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes per 01.09.2001)

Vermögen am 31.12.2001	Total	Kanton LU	Kanton B
Betriebsvermögen	150'000	150'000	
Wertschriftenvermögen	50'000	50'000	
Subtotal	200'000	200'000	
Korrektur infolge Sitzverlegung (150'000/ 360 * 240)		-100'000	100'000
Total Aktiven	200'000	100'000	100'000
in %	100%	50.0%	50.0%
G-Schulden (verteilt nach Lage der Aktiven)	-70'000	-35'000	-35'000
Reinvermögen	130'000	65'000	65'000
Steuerfreier Betrag	-100'000	-50'000	-50'000
Steuerbares Vermögen	30'000	15'000	15'000

Einkommen 2001	Total	Kanton LU	Kanton B
Wertschriftenertrag	1'000	1'000	
Eigenkapitalzins	2'800	933	1'867
Gesamter Vermögensertrag	3'800	1'933	1'867
Schuldzinsen (verteilt nach Lage der Aktiven)	-3'600	-1'800	-1'800
Nettovermögensertrag	200	133	67
Lohneinkommen Ehefrau	50'000	50'000	
Selbständiges Einkommen Ehemann	80'800	26'933	53'867
Berufsauslagen	-3'900	-3'900	
Zweitverdienerabzug	-4'200	-2'448	-1'752
Reineinkommen	122'900	70'719	52'181
Sozialabzüge	-9'500	-5'466	-4'034
Steuerbares Einkommen	113'400	65'300	48'100

Eigenkapitalzins: Zinssatz 3,5 %; Berechnungsbasis: Eigenkapital laut Bilanz;
Zuteilung: Nach Lage der Geschäftsaktiven nach erfolgter Korrektur infolge

Sitzverlegung.

Selbständiges Erwerbseinkommen: Verteilung des Einkommens nach der Dauer der zeitlichen Zugehörigkeit.

Bei Verlegung des Geschäftssitzes sowie bei Eröffnung oder Aufgabe einer Betriebsstätte muss kein Zwischenabschluss erstellt werden. Falls die Umsätze nicht nach Betriebsort aufgeteilt werden können, kann das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ersatzweise nach der Dauer der Zugehörigkeit oder nach Erwerbsfaktoren aufgeteilt werden.

3.2 Wegzug per 01.07.2001 aus dem Kanton Luzern mit Sitzverlegung unter Beibehaltung einer Betriebsstätte (Wohn- und Geschäftssitz Kanton A, Betriebsstätte Kanton LU)

Vermögen am 31.12.2001	Total	Kanton A	Kanton LU
Betriebsvermögen	300'000	100'000	200'000
Wertschriftenvermögen	50'000	50'000	
Subtotal	350'000	150'000	200'000
Korrektur infolge Sitzverlegung / Eröffnung Betriebsstätte (100'000 / 360 * 180)		-50'000	50'000
Total Aktiven	350'000	100'000	250'000
in %	100%	28.6%	71.4%
G-Schulden (verteilt nach Lage der Aktiven)	-160'000	-45'714	-114'286
Reinvermögen	190'000	54'286	135'714
Steuerfreier Betrag	-100'000	-28'571	-71'429
Steuerbares Vermögen	90'000	26'000	64'000

Einkommen 2001	Total	Kanton A	Kanton LU
Wertschriftenertrag	1'000	1'000	
Eigenkapitalzins	4'900	817	4'083
Gesamter Vermögensertrag	5'900	1'817	4'083
Schuldzinsen (verteilt nach Lage der Aktiven)	-7'000	-2'000	-5'000
Nettovermögensertrag	-1'100	-183	-917
Lohneinkommen Ehefrau	50'000	50'000	
Selbständiges Einkommen Ehemann	102'100	25'933	76'167
Berufsauslagen	-3'900	-3'900	

Zweitverdienerabzug	-4'200	-2'053	-2'147
Reineinkommen	142'900	69'797	73'103
Sozialabzüge	-9'500	-4'640	-4'860
Steuerbares Einkommen	133'400	65'200	68'200

Eigenkapitalzins: Zinssatz 3,5%; Berechnungsbasis: Eigenkapital laut Bilanz;
Zuteilung: Nach Lage der Geschäftsaktiven nach erfolgter Korrektur infolge
Sitzverlegung.

Selbständiges Erwerbseinkommen: Verteilung des Einkommens im Verhältnis der
Umsätze.

Bei Verlegung des Geschäftssitzes sowie bei Eröffnung oder Aufgabe einer
Betriebsstätte muss kein Zwischenabschluss erstellt werden. Falls die Umsätze
nicht nach Betriebsort aufgeteilt werden können, kann das Einkommen aus
selbständiger Erwerbstätigkeit ersatzweise nach Dauer der Zugehörigkeit oder nach
Erwerbsfaktoren aufgeteilt werden.

3.3 Zuzug in den Kanton Luzern mit gebrochenen Geschäftsjahren (Verlegung des Wohn- und Geschäftssitzes per 01.03.2002, Geschäftsjahr 01.07.2001 - 30.06.2002)

Vermögen am 31.12.2002	Total	Kanton LU	Kanton B
Betriebsvermögen	800'000	800'000	
Wertschriftenvermögen	500'000	500'000	
Subtotal	1'300'000	1'300'000	
Korrektur infolge Betriebsverlegung (800'000 / 360 * 60)		-133'333	133'333
Total Aktiven	1'300'000	1'166'667	133'333
Steuerfreier Betrag	-50'000	-44'872	-5'128
Steuerbares Vermögen	1'250'000	1'122'000	128'000

Einkommen 2002	Total	Kanton LU	Kanton B
Wertschriftenertrag	20'000	20'000	
Eigenkapitalzins	28'000	23'334	4'666
Gesamter Vermögensertrag	48'000	43'334	4'666
Selbständiges Einkommen Ehemann	92'000	76'666	15'334
Reineinkommen	140'000	120'000	20'000
Sozialabzüge	-2'200	-1'886	-314
Steuerbares Einkommen	137'800	118'100	118'100

Eigenkapitalzins: Zinssatz 3,5%; Berechnungsbasis: Eigenkapital laut Bilanz;
Zuteilung: Nach Lage der Geschäftsaktiven nach erfolgter Korrektur infolge Betriebsverlegung.

Das selbständige Erwerbseinkommen wird nach der zeitlicher Zugehörigkeit in der Steuerperiode verteilt.

Für die Bemessung wird ein Gewinn herangezogen, der teilweise aus der vorausgegangenen Steuerperiode resultiert. Bei gebrochenen Geschäftsjahren stimmen Bemessungs- und Steuerperiode nicht vollständig überein. Ausscheidungsrechtlich wird nur der Abschluss in der Steuerperiode betrachtet und die Dauer der Domizile aufgrund der Zugehörigkeit innerhalb der Steuerperiode berechnet.